

# Durchführungsbestimmungen für den Kinderärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremerhaven

## Durchführungsbestimmungen für den Kinderärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremerhaven (gemäß Notfalldienstordnung Abschnitt VII, Abs. 2)

### 1. Notfalldienstbereich

Die Sicherstellung des Kinderärztlichen Notfalldienstes im Bereich der Stadt Bremerhaven obliegt der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen. Er umfasst den gesamten Stadtbereich von Bremerhaven.

Der Kinderärztliche Notfalldienst soll nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der behandelnde Kinderarzt nicht erreichbar ist.

### 2. Organisation

Die zum Notfalldienst eingeteilten Kinderärzte führen den Dienst in der Notfallbehandlungszentrale im St.-Joseph-Hospital, Wiener Straße 1, 27568 Bremerhaven, durch. Er ist wie der Ärztliche Notfalldienst unter der besonderen Telefonnummer 1 92 92 zu erreichen.

### 3. Zeiten und Besetzung des Notfalldienstes

Zeitabschnitte	Dienst in der Behandlungszentrale
<b>samstags:</b> 10 - 12 Uhr 16 - 18 Uhr	1 Arzt
<b>sonntags:</b> 10 - 12 Uhr 16 - 18 Uhr	1 Arzt
<b>feiertags:</b> 10 - 12 Uhr 16 - 18 Uhr	1 Arzt
<b>24.12. und 31.12.</b> 10 - 12 Uhr	1 Arzt

Außerhalb der oben aufgeführten Kinderärztlichen Sprechzeiten in der Notfalldienstzentrale übernimmt grundsätzlich der Ärztliche Notfalldienst während der Dienstbereitschaft der Notfalldienstzentrale die Versorgung der Kinder.

### 4. Notfalldienstplan

Für die Erstellung des Kinderärztlichen Notfalldienstplanes benennt die Notfalldienst-Kommission einen beauftragten Arzt aus der Gruppe der Kinderärzte. Dieser erstellt bis zum 1.2./1.8 einen Dienstplan für das folgende Halbjahr und leitet diesen zwecks Versendung an die Kassenärztliche Vereinigung weiter.

Im Verhinderungsfall hat sich der zum Kinderärztlichen Notfalldienst eingeteilte Arzt selbst um einen Vertreter zu bemühen. Vertretungen, die sich nach Aufstellung des Dienstplanes ergeben, sollten auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Auch in diesen Fällen ist eine schriftliche Meldung an die Kassenärztliche Vereinigung durch den ursprünglich eingeteilten Arzt erforderlich. Eine Untervertretung, d. h. die Weitergabe durch den Vertreter des eingeteilten Notfalldienstarztes, ist ausgeschlossen.

## Durchführungsbestimmungen für den Kinderärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremerhaven

Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen stellt in die Verantwortung des eingeteilten Arztes, dass dieser sich persönlich davon überzeugt, dass der konkrete Notfalldienst auch von dem benannten Vertreter wahrgenommen werden kann.

### 5. Abrechnung

Die Abrechnung der im Notfalldienst erbrachten Leistungen ist ausschließlich auf dem "Notfall-/Vertreterschein" (Vordruckmuster 19a) mit der Kennzeichnung "Ärztlicher Notfalldienst" vorzunehmen.

### 6. Verfahren und Anweisung

- a) Stellt der Arzt in der Behandlungszentrale fest, dass notwendige Materialien und Artikel nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, Instrumente oder Geräte unbrauchbar sind oder fehlen, so ist dies in dem entsprechenden „Dienstbuch“ festzuhalten.
- b) Jede Inanspruchnahme des Notfalldienstes ist mit Datum, Zeitangabe, Personalien und Versicherungsverhältnis des Patienten und Angaben über die Art der Versorgung schriftlich festzuhalten. Die Inanspruchnahme des Notfalldienstes ist für jeden Zeitabschnitt nach den in der Zentrale durchgeführten Behandlungen entsprechend zu dokumentieren.
- c) Die Notfalldienstkommission ist berechtigt, ergänzende Verfahrensregelungen und Verhaltensanweisungen festzulegen. Diese sind durch Aushang in der Notfalldienstzentrale bekanntzugeben. Sie sind für sämtliche Notfalldienstärzte verbindlich.

### 7. Ausnahmesituationen

Bei Epidemien oder sonstigen ungewöhnlichen Situationen kann von diesen Durchführungsbestimmungen abgewichen werden, insbesondere können alle Ärzte, d. h. auch die nicht zum Notfalldienst eingeteilten Ärzte, für diesen Dienst herangezogen werden.

Diese Durchführungsbestimmungen wurden beschlossen in der Sitzung des Vorstandes am 08.07.2008 und gelten mit Wirkung vom 02.08.2008.